

5. Ex.

Bücherel
der städt. Elektrizitätswerke

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtsenates und des Magistrates.

Jahrgang 1921.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Wien jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

A.

Albanischer Konsul Dr. Pelmezi	XI, 103
Angelegenheiten, städtische:	
— Bezugsregelung	III, 20
— Maßnahmen zugunsten der städtischen Pensionkparteien	VII, 54
— Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten	III, 20; VIII, 66
— Gebaltschema	VIII, 67
Ankündigungsunternehmung	IX, 87
Arbeiterwohnungen, Abänderung der Vorschriften über	VIII, 64
Auslösung von liquidierenden Amiein	VIII, 65
Auswandgelühren, Abänderung der Vorschriften über	I, 3
Augenscheinsteuer, Erhöhung der	VIII, 70
Auszeichnungen:	
— Ordensauszeichnungen, ausländische	XII, 107
	IX, 83

B.

Baumeisterkonzessionen:	
— Aszlanazy Simon	IV, 28
— Siebert Emil, Ing.	VIII, 65
— Dpletal Ferdinand	VI, 43
— Wieden Wilhelm	X, 91
Baurecht: Gemeindegund an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften	XII, 109
Bauweise:	
— Hohlsteinmauern, Dr. Ing. Drach	I, 4
— Gipschlacken-, Leichtbeton- und Betonplatten, Anton Tutsch	V, 40
— Kreuzsteinbauweise „Omega“	IX, 84
— Hohlsteinbauweise, System Schwarz	IX, 84
— Betonhohlsteinystem „Fox“	IX, 85
— Gipschlacken- und Leichtbetonplatten	IX, 85
— Geröllbauweise	X, 91
— Dachziegel aus Material Marke R. B.	XI, 102
— Simplexbauweise	XI, 102
— Beholithhohlbauweise	XI, 102
— Bauplatten „A. T.“	XII, 109
— Compoundhohlsteine	XII, 109
— Fortunahohlbauweise	XII, 101
Burgenland, Zivilverwaltung im	XII, 107

C.

Dienstordnung:	
— Abänderung der Dienstordnung	III, 20
— Hauptassabeamten	IV, 30
— Rechnungsbeamten, Neue Standesgruppe der	IV, 30
— Stadtbuchhaltungsbeamten	IV, 30
— Steueramtsbeamten	IV, 30
Drogistenkonzessionen:	
— Uiber Viktor	X, 91
— Au er H., offene Handelsgesellschaft	XI, 86
— Barthen Hans	VI, 43
— Bergoffen & Komp.	VIII, 66
— Binger Alexander	IX, 86
— Bittner Wilhelm	IV, 29
— Blau Eduard, Dr.	V, 38
— Briz Wilhelm	II, 15
— Chemische Fabrik auf Aktien	X, 91
— „Chinoir“	II, 15
— Cojtan & Komp.	IX, 86
— Elias Moses	X, 91
— Fasching Franz	VI, 43
— Ferantwerke	II, 15
— Finkler Maximilian	IX, 86

Drogistenkonzessionen:

— Fraiss Josef	IV, 29
— Gellerst Rudolf	IV, 29
— Goldberger Leopold	V, 38
— Gollini Wilhelm	IX, 86
— Günzel Alfred	XII, 108
— Gysi, Dr., Löschnigg & Komp.	II, 15
— Hermann Franz	VI, 43
— Hochleitner Reinhold	XII, 108
— Kereszty, Dr., & Dr. Wolf	II, 15
— Kibel Walter	VIII, 66
— Kienzl Hermann	IV, 29
— Lorenz Albert	VIII, 66
— Medinger & Söhne	IV, 28
— Minarik Friedrich	IV, 28
— Oppenheim Siegfried	V, 38
— Partilla Josef	V, 39
— Picka Ottokar	XII, 108
— Reiser Otfias Wolf	XII, 108
— Schifter Pinkas	IV, 28
— Schimanel & Stetta	IX, 86
— Schneller Emmerich	VI, 43
— Schögl Franz	II, 15
— Schön Franz	IX, 86
— Schreyer Ludwig	IV, 29
— Wahl Alois	VIII, 66
— Walek Heinrich	VI, 43
— Weiß Karl	V, 38
— Weiß, Dr. Viktor	VIII, 66
— Wichowsky, Dr. Siegfried	VIII, 66

E.

Exequatur: — Erteilung an den	
— argentinischen Generalkonsul Fernandez	V, 38
— britischen Vizekonsul McCartney	V, 38
— Honorarkonsul von Bolivia Weiß	V, 38
— Honorarkonsul von Venezuela Stiechny	V, 38
— kubanischen Konsul Diaz	V, 38
— norwegischen Honorarvizekonsul Ruus	V, 38
— peruanischen Honorarkonsul Kulty	X, 91
— spanischen Honorarvizekonsul Alma	XII, 107
— tschechoslowakischen Generalkonsul Dr. Starch	IX, 88

F.

Friedhofsangelegenheiten:	
— Gräberaus schmückung im Südwestfriedhofe	III, 22
— Einbringung der Beerdigungskostenrückstände	V, 39
— Heimgefallene Gräber, Verpfändigung der Parteien	V, 39
— Grabstellgebühren für heimgefallene Gräber	VI, 45
— Vorschrift für die Ueberlassung von Gräbern und Kolumbarien	VI, 45
— Gräberneuerungsgebühren	VI, 46
— Preistarif für die Ausschmückung von Grabstätten	VI, 46
— Eröffnung des Südwestfriedhofes	VIII, 70
— Leichenbeförderung	VIII, 71
— Grabstellgebühren für heimgefallene Gräber	X, 93
Fürsorgeabgabe	XII, 106
Fuhrwerksverkehr:	
— Verkehrsregelung im 17. Bezirke	II, 14
— Schallauerstraße, 1. Bezirk	IV, 28
— Mühlhangergasse, 11. Bezirk	V, 38
— Probefahrten von Lastkraftwagen auf der Rahlenbergerstraße	V, 38
— Durchfahrt durch den Schwibbogen zwischen Am Hof und Schulhof im 1. Bezirke	VI, 43
— Aufhebung von Fahrverboten	X, 91

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. Zeitliche Steuerbefreiung; Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen.
2. Wohnungsanforderungen.
3. Ausübung von liquidierenden Ämtern.
4. Steiermärkische Landesverfassung.
5. Zulassung von Hohlsteinmauern. Bauweise des Dr. Ing. Drach.

II. Normativbestimmungen:

6. Aenderung der Geschäftseinteilung infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen.
7. Verpflegungsgebührenerfaß.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Mieterschutz.

1. Das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung ist nur dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung im Sinne der gesetzlichen Terminologie im Wegfall kommt.

2. Zu den Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen ist auch der Wert der vom Hauseigentümer hierauf gerichteten und selbst besorgten Arbeiten zu zählen.

Erfkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1920, Z. 1240, W. Abt. 15, 5493/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz und der Johanna Z. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 21. Bezirk in Wien vom 9. Oktober 1919, Z. Reg. Nr. 396, 398, 449, 475, betreffend die Zulässigkeit einer Zinssteigerung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführer haben bei dem belangten Mietamt den Antrag gestellt, dasselbe wolle die von ihnen zum 1. Oktober 1919 in ihrem Hause, Wien, 21. W.-Straße 126, vorgenommenen Mietzinserhöhungen, und zwar um 25 Prozent der bisherigen Mietzinse bei den aus Zimmer und Küche bestehenden und um 35 Prozent bei den größeren Wohnungen als zulässig erklären. Sie begründeten diesen Antrag mit dem Hinweis auf die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung sowohl der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung des Hauses als auch der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Das Mietamt hat nun mit den hiergerichts angefochtenen Entscheidungen die Zinssteigerungen durchwegs nur mit 12 Prozent der bisher von den Parteien bezahlten Mietzinse als zulässig erklärt, da von den Hauseigentümern durch Vorlage von Rechnungen und glaubwürdige Angaben eine Erhöhung der regelmäßigen Erhaltungsauslagen um 1600 K jährlich (einschließlich der durch die Zinssteigerung bedingten Erhöhung der Hauszinssteuer) gegenüber den mit 600 K angenommenen Erhaltungskosten vor Kriegsbeginn nachgewiesen wurde, wonach bei einem Gesamtjahreszins von 16.000 K eine zwölfsprozentige Mietzinssteigerung sich als zulässig ergebe.

Die Erhöhung der Hauszinssteuer dagegen habe gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung nicht in Rücksicht gezogen werden können, da es sich nicht um die Erhöhung des Steuerfußes, sondern um das Aufhören der zeitlichen Steuerbegünstigung für die im Jahre 1908 mit Wien vereinigte Ortsstelle des 21. Bezirkes handle.

Ebenso wenig sei der Ansicht des Hauseigentümers, daß die von ihm und seinen Söhnen im Hause verrichteten Handwerkerarbeiten mit 1500 K jährlich zu beziffern und bei der Bemessung der Mehrkosten in Rechnung zu stellen seien, beigeprüft worden, da die Mieterschutzverordnung nur von Auslagen — offenbar Geldauslagen — spreche und eine Bewertung der erhöhten Arbeitsleistungen des Hausbesizers nicht voraussetze.

Die gegen den abweislichen Teil der Entscheidungen gerichtete Beschwerde bekämpft die denselben zugrunde liegenden Rechtsanschauungen der belangten Behörde als im Gesetze nicht begründet und macht außerdem als Verfahrensmangel geltend, daß vom belangten Mietamt nicht festgestellt worden sei, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Erhöhung des Steuerfußes oder um den Wegfall einer Steuerbegünstigung handle, worüber durch eine Anfrage bei der Steueradministration hätte Klarheit geschaffen werden sollen.

Das belangte Mietamt hat in der eingebrachten Gegenschrift erklärt, es sei ihm aus den bei der Verhandlung vorgelegten Steuervorschriften bekannt gewesen, daß eine ziffermäßige Erhöhung der Abgaben, wenn auch nicht in dem von den Beschwerdeführern behaupteten Ausmaße, jedoch sicherlich in einem für die Entscheidung erheblichen Umfange stattgefunden habe. Dieselben seien jedoch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeflecken eingetreten, rechtlich nicht als Steuererhöhungen, sondern als das gesetzlich genau festgelegte, allmähliche Aufhören einer für die Gebäude im 21. Bezirke anlässlich seiner Vereinigung mit Wien festgesetzten Steuerbegünstigung zu werten und demnach angesichts der Bestimmung des § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung zur Begründung einer Mietzinserhöhung nicht geeignet. Die einschlägigen Tatsachen und Verhältnisse seien dem Mietamt teils aus den beigebrachten Belegen, teils aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen bekannt gewesen, weshalb es zu ihrer Feststellung einer Anfrage bei der Steuerbehörde nicht bedurft habe.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde aus folgenden Erwägungen als begründet:

1. Nach § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, Z. 381 L.-G.-Bl., darf eine Erhöhung des vom Mieter bisher bezahlten Mietzinses in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben begründet ist; das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung rechtfertigt nicht die Erhöhung des Mietzinses.

Da nun außer Streit steht, daß die von den Beschwerdeführern zur Begründung der von ihnen vorgenommenen Mietzinssteigerungen behaupteten, nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben sich als Folge der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., darstellen und die belangte Behörde darin nur das eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigende Aufhören einer zeitlichen Steuerbegünstigung für die mit Wien vereinigte Ortsstelle des 21. Bezirkes erblickt, so war zum Streite gestellt die Frage, ob in der vom belangten Mietamt zugegebenermaßen in einem für die Entscheidung erheblichen Umfange eingetretenen, hinsichtlich des Rechtsgrundes unstrittigen ziffermäßigen Erhöhung der öffentlichen Abgaben nur das eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigende Aufhören einer zeitlichen Steuerbegünstigung zu erblicken ist oder nicht.

Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

Die Vorschrift des § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung, nach welcher das Aufhören der zeitlichen Steuerbegünstigung eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigt, stellt sich als eine Ausnahme von dem in der gleichen Bestimmung aufgestellten allgemeinen Grundsatz dar, daß nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhungen der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben eine dementsprechende Mietzinserhöhung zulässig erscheinen lassen. Da nun Ausnahmbestimmungen strenge ausulegen sind, denn das „Aufhören einer zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung“ nur dann als gegeben angenommen werden, wenn eine

Steuerbegünstigung im Sinne der gesetzlichen Terminologie in Wegfall kommt.

In der Gebäudesteuergesetzgebung der letzten Jahrzehnte sind unter dieser ausdrücklichen Bezeichnung verschiedene zeitliche Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen festgelegt worden, so zum Beispiel durch das Gesetz vom 25. März 1880, Z. 39 R.-G.-Bl., betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, die zwölfjährige zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer, ferner durch das Gesetz vom 28. Dezember 1911, Z. 242 R.-G.-Bl., betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere. In allen diesen Fällen handelt es sich darum, einerseits die Bautätigkeit im allgemeinen, andererseits die Errichtung von einem bestimmten Zwecke gewidmeten Bauten durch die Zusicherung der Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu fördern.

Eine hiervon wesentlich verschiedene Angelegenheit hat ihre Regelung durch das hier in Betracht kommende Gesetz vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, Z. 1 ex 1915, mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen erfahren. Hier handelt es sich darum, diese mit Wien vereinigten Gemeindeteile in Bezug auf die Gebäudesteuer nach den für Wien bestehenden Gebäudesteuervorschriften (Hauszinssteuer mit dem Steuerfusse von 26% Prozent und unter Gestattung eines 15 prozentigen Abzuges für Erhaltungskosten) zu unterwerfen, zu welchem Zwecke für die Jahre 1912 bis 1926 eine steigende Uebergangsskala festgelegt wurde (§ 2 des Gesetzes).

Die in den vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen gelegenen Gebäude wurden weder zeitlich von der Steuer befreit, noch wurde ihnen eine zeitliche Begünstigung gegenüber den allgemeinen Gebäudesteuervorschriften im Sinne des gesetzlichen Sprachgebrauchs gewährt, sondern es wurde lediglich zur Vermeidung einer plötzlich durchgreifenden und daher aus feuerrechtlichen und anderen Gründen nicht erwünschten Umwälzung eine langsame Anpassung an die in Wien bereits bestehenden Gebäudesteuerverhältnisse festgelegt. Hierbei ist für den vorliegenden Fall nicht außer Betracht zu lassen, daß das Gesetz vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., mit keinem Worte von einer Steuerbefreiung oder einer Steuerbegünstigung spricht, daher auch die von ihm getroffenen Maßnahmen nicht unter dem Gesichtspunkte einer Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu beurteilen sind.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch erscheinen allerdings die Gebäude in den erwähnten Gebieten gegenüber jenen im ursprünglichen Gemeindegebiete von Wien durch eine gewisse Zeit in abnehmenden Maße „begünstigt“, nicht aber nach dem eigentlichen Sprachgebrauch und der mit demselben verbundenen Absicht des Gesetzes.

Es erscheint demnach als rechtsirrtümlich, wenn die angefochtene Entscheidung in jenen Veränderungen, welche zufolge des mehrzitierten Gesetzes in der Besteuerung der im einverleibten Gebiete gelegenen Gebäude zu Ungunsten derselben eintraten, den Wegfall einer zeitlichen Steuerbegünstigung erblickt und aus diesem Grunde die Erhöhung des Mietzinses als unzulässig abgelehnt hat.

Es wäre vielmehr das Ausmaß der Mehrleistungen an öffentlichen Abgaben, welche auch nach Beginn des Krieges infolge der zitierten gesetzlichen Bestimmungen die Beschwerdeführer als Hauseigentümer belasten, festzustellen und bei Bemessung der zulässigen Mietzinssteigerung zu berücksichtigen gewesen.

2. Auch die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsanschauung, daß im Sinne des § 2, Absatz 1, Punkt 1, „nur Barauslagen“, welche der Hausbesitzer für die Erhaltung seines Hauses machen mußte und nicht auch der Wert seiner eigenen, hierauf gerichteten Arbeit in Betracht kommen dürfen, erscheint als rechtsirrig. Es ist ohne weiteres klar, daß nicht jede auch noch so geringfügige Obföhrge für die Erhaltung eines Hauses seitens seines Besitzers als „Auslage“ zu werten sein wird; ebensowenig wäre aber einzusehen und aus der offensichtlichen Absicht der Mieterchutzverordnung zu rechtfertigen, daß eine weiter ausgreifende Tätigkeit des Hauseigentümers und seiner Angehörigen zu deren Besorgung insbesondere gewerbliche und handwerksmäßige Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, von ihnen umsonst geleistet werden müßte und die Mieter den ohne besondere Schwierigkeit in Geld zu ziffernden Wert solcher Leistungen zuerieren, während sie, wenn der Hauseigentümer ganz dieselbe Arbeit und wahrscheinlich mit größerem Kostenaufwande durch einen Baumeister oder Handwerker besorgen lassen würde, wozu er ohne allen Zweifel berechtigt wäre, sich aus dem Titel der hiedurch erwachsenen baren Auslagen eine angemessene Erhöhung ihrer Mietzinse gefallen lassen müßten.

Aus diesen Erwägungen gelangt der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nach § 7 seines Gesetzes.

2.

Wohnungsanforderungen.

1. Die Gemeinde ist im Sinne des § 4, Absatz 1 der Anforderungskundmachung überhaupt nicht gehalten, auszusprechen, zugunsten welcher individuell bestimmter Personen sie das Anforderungsrecht in einem konkreten Falle geltend macht.

2. Nach § 4 b der zitierten Kundmachung können auch solche Räume angefordert werden, die erst durch bauliche Umgestaltung ihre Eignung zu Wohnzwecken erhalten.

3. Es ist nicht nötig, im Anforderungserkenntnis, beziehungsweise in der Mietamtsentscheidung zu zitieren, auf Grund welcher der Punkte 1 bis 10 des § 4 die Anforderung erfolgt sei, wenn nur genügend deutlich durch eine beigefügte Begründung zu erkennen ist, auf welchen Grund sich die Anforderung stützt.

4. Wenn auch das freie Ermessen sich einer Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht, so ist doch eine Beschwerdeeinwendung, die behauptet, daß eine Gesetzesstelle, die es der Behörde überläßt, im einzelnen Falle aus Billigkeitsgründen von der sonst starren Anordnung der Norm Umgang zu nehmen, das heißt nach freiem Ermessen zu entscheiden, mit Unrecht für nicht anwendbar erklärt wurde, trotz der Bestimmung des § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom Jahre 1875 zulässig.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 13. Oktober 1920, Z. 2059/20, M. Abt. 15/8405/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 18. Februar 1920, Z. 1965/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit seinem an das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung, an die deutschösterreichische Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und an die Bezirksvertretung des 20. Wiener Gemeindebezirkes gerichteten Bescheide vom 17. Jänner 1920, Z. 448, die Baracken 15 und 16 der Truppenunterkunft (Lager) 20. Bezirk, unter Berufung auf § 4, Alinea 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit der Begründung angefordert, daß diese Baracken nur leerstehende oder von Obdachlosen besetzte Wohnungen (Zellen) enthalten. Mit der heute angefochtenen Entscheidung gab das Mietamt der Stadt Wien den dagegen erhobenen Einsprüchen mit nachstehender Begründung keine Folge.

Die Baracken 15 und 16 auf den Gründen der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft seien vom Wohnungsamt mit Rücksicht auf die im 20. Bezirk mit besonderer Schärfe auftretende Wohnungsnot angesichts der Unmöglichkeit einer anderweitigen Beschaffung von Wohnungsmöglichkeiten angefordert worden. Hiegegen sei seitens des Vertreters des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung geltend gemacht worden, daß eine Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zu dieser Anforderung hätte eingeholt werden müssen, was nicht geschehen sei, ferner daß kostspielige bauliche Veränderungen notwendig waren, um diese Baracken überhaupt für Wohnzwecke verwendbar zu machen, während andererseits durch die Anforderung wichtige staatsfinanzielle Interessen beeinträchtigt und die Raschheit, mit der die Sachdemobilisierung durchgeführt werden müsse, behindert erscheine. Die Ausführungen des Vertreters der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung beschränkten sich darauf, die Zweckmäßigkeitgründe anzuführen, die gegen die Anforderung sprechen und die sich vor allem auf die Behinderung der Verwertung des Gesamtkomplexes beziehen.

Die Bestimmungen des § 4 der Kundmachung, daß eine Anforderung von Räumen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung zu erfolgen habe, spreche nicht gegen die Beschicklichkeit der vorliegenden, ohne eine solche Zustimmung erfolgten Anforderung, weil die fraglichen Baracken seit längerem nicht mehr öffentlichen Zwecken dienen, sondern vielmehr auf jeden Fall ihre Verwendung zu privaten Zwecken eben durch die Sachdemobilisierung bezweckt werde.

Den staatsfinanziellen Interessen aber, die eventuell durch die Anforderung in Mitleidenschaft gezogen werden, stehe das dringende öffentliche Interesse entgegen, der Wohnungsnot abzuhelfen.

Ueber die Beschwerde der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwoogen:

Sie führt zunächst aus, daß die Gemeinde laut des § 4, Absatz 1 der Kundmachung Wohnungen nur für Wohnzwecke von Personen anfordern dürfe, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe genötigt sind, dort zu wohnen und keine entsprechende Wohnung finden können, die Anforderung spreche aber einfach nur von „Obdachlosen“, ohne zu überprüfen, ob es sich um solche Personen handle, auf die die Voraussetzungen der bezogenen Norm zutreffen.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof an der schon in seinem Erkenntnis vom 5. Februar 1920, Z. 413, ausgesprochenen und dort des näheren begründeten Anschauung festgehalten, daß die Gemeinde im Sinne des § 4, Absatz 1 der Kundmachung vom 30. Juni 1919 überhaupt nicht gehalten ist, auszusprechen, zugunsten welcher individuell bestimmten Personen sie das Anforderungsrecht in einem konkreten Falle geltend macht. Die Gemeinde ist, wie dort des näheren dargetan wurde, berechtigt, die nach der Norm anforderbaren Wohnungen nicht für je eine anspruchsberechtigte Person, sondern für den gesamten Kreis solcher Personen in Anspruch zu nehmen, um sie ihnen dann je nach dem Umfange und der Dringlichkeit ihres Bedarfes zuzuwenden. In einem solchen Falle aber kann, wie ebenfalls in diesem Erkenntnis und auch schon in dem früheren Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6228, aus-

Fuhrwerksverkehr:

- Naschmarkt, Marktfuhrwerk XII, 107
- Fleischmarkthalle, vor der XII, 108
- Höfnergasse, 9. Bezirk, Absperrung XII, 108
- Mariahilfer- und Gumpendorferstraße XII, 108
- Wapleinsdorferplatz XII, 108

G.

- Geldstrafen, Änderung der XII, 110
- Geldstrafen in Ortschaften, Erhöhung der VI, 48
- Gemeindezuschläge, Erhöhung VI, 42
- Generalkonsulat, griechisches VIII, 65
- Gewerbliche Angelegenheiten:
 - Gewerbemäßige Erzeugung von Akkumulatoren, freie Gewerbe VI, 42
 - Hausierhandel von Wienern am Lande VII, 56
 - Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe VIII, 65
 - Handel und Betrieb auf Standplätzen IX, 88
 - Auskunft über Gewerbeausschließungsgründe IX, 87

H.

- Hebammen:
 - Hebammenpatent, Entziehung II, 14
 - Hebammenpatent, Entziehung der Berechtigung X, 91
- Heimatrechtsangelegenheiten:
 - Abschaffung von in Oesterreich nicht heimatberechtigten Personen V, 33
 - Geltendmachung von Heimatrechtsansprüchen durch ehemals österreiche Gemeinden IX, 82
 - Abschaffung von Optanten X, 89
- Hochschulen, Verwaltungsstelle XI, 103

K.

- Kärnten, Landesregierung, Anschrift IX 84; XI, 103
- Kanzlei-Hilfskräfte, weibliche, Änderung des Titels X, 92

L.

- Landes-sanitätsrat IV, 28
- Landesverfassung, feiermärkische (1921) I, 3
- Lernmittel, Verteilung X, 92
- Liquidierende Beamter, Auflösung I, 3

M.

- Magistrat:
 - Änderung der Geschäftseinteilung infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen I, 4
 - Organisation des Fuhrwerksbetriebes. — Änderung der Geschäftsordnung IV, 31
 - Ausgestaltung der M. Abt. 25, 32 und 34 zu Betrieben V, 39
 - Bestellung von Oberbeamten VI, 47
 - Auflösung der Militärtoxikologie und des Einquartierungsamtes VI, 47
 - M. Abt. für Siedlungswesen VI, 47
 - Auflösung der M. Abt. 42 L VII, 55
 - M. Abt. 41, Auflösung IX, 86
 - Feizer, Einreihung X, 92
 - M. Abt. 45, Verwaltung der Zinshäuser X, 92
 - Kanzlei-Hilfsbeamte, Änderung des Titels X, 92
 - Zinshäuser, zentrale Verwaltung X, 92
 - Gruppenwechsel im Wege der Stellenbesetzung XI, 103
 - Dienstzeitanrechnung XI, 103
- Mietzins:
 - Steuerbefreiung, Aufhören der I, 1
 - Fehlende Belege — ein Vertagungsgrund II, 9
 - Mangelhaftes Verfahren II, 9

Mietzins:

- Berechnung des Mietzinses II, 10
- Durchschnittszins der Steuerjahre II, 10
- Einrechnung der Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen eines Hauses I, 1; III, 17
- Öffentliche Abgaben als Rechtsgrund für die Erhöhung des Mietzinses III, 17
- Mietzinssteigerung gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung III, 18
- Zulässigkeit der Mietzinsserhöhung III, 18
- Besetzung der Mietämter III, 19
- Höhere Steuervorschreibung IV, 26
- Unterlassung der Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse IV, 26
- Zuschlag zur Hauszinssteuer IV, 26
- Kompetenz des Mietamtes für die eine Mietzinsserhöhung begründenden Auslagen IV, 27
- Zulässigkeit der Mietzinssteigerung IV, 27
- Berechnung der Gasbeleuchtungskosten V, 33
- Berechnung von Mehrauslagen V, 34
- § 2 und § 2 a der Mieterschutzverordnung VII, 51
- Mietzinsberechnung unter Zugrundelegung der Mietzinse vom Jänner 1917 VII, 52
- Ueberwälzung der Wiederherstellungskosten auf die Mieter VII, 52
- Erhöhung des Mietzinses für eine bestimmte Periode VII, 59
- Festsetzung des Zeitpunktes einer Mietzinsserhöhung VIII, 63
- Mietzinsserhöhung und die letzte rechtskräftig erfolgte Bemessung VIII, 63
- Erhaltungsauslagen IX, 74
- Beschwerdelegitimation IX, 78
- Regelmäßige jährliche Auslagen IX, 78
- Berechnung für eine weitere Mietzinssteigerung IX, 79
- Angleichung der Mietzinse IX, 80
- Berücksichtigung von Anträgen bei Mietamtsverhandlungen IX, 80
- Nebengebühren IX, 81
- Wechsel in der Person des Hauseigentümers IX, 81
- Mehrauslagen XI, 99
- Regelmäßige jährliche Ausgaben XI, 100
- Neuerliche Mietzinsserhöhung XI, 101
- Zinsen für Erhaltungsarbeiten XI, 101
- Uebernahme von Zustellungen XII, 105
- Abstriche bei den Kosten der Erhaltungsarbeiten XII, 106
- Wertsteigerung der Einrichtungsgegenstände XII, 106

P.

- Pfarrsprengel:
 - Gerstorf, Pöbleinsdorf und Dornbach XII, 111
- Pferdefuhrwerksbetrieb (Organisationsstatut) X, 92
- Platzzins:
 - Neueinstellung von Platzzinsen VI, 43
 - Zuständigkeit in der Behandlung VI, 46
 - Steigerung von Platzzinsen VIII, 64
- Postwertzeichen, Hinterlegung von IV, 32
- Privatdetektivunternehmung XII, 107

R.

- Radsfahren auf der Altszeile XI, 103
- Humänistische Regierung, Legitimation für den Vertreter IX, 84

S.

- Schulen:
 - Einjährige Lehrkurse, Statut XI, 103
 - Sonderschulen, Organisation der IV, 29
- Service des Restitutions XII, 107

Siedlungsgenossenschaften, Gemeindegund in Baurecht an gemeinnützige	XII, 109
Staatsangehörigkeit	XII, 106
Stempelbeträgen, Hinterlegung von	IV, 32

II.

Uebersiedlungen:

— Archivarzt, österreichisches	IV, 28
— Fondskrankenanstalten	IV, 28
Uniformen und Abzeichen, Tragen von	IV, 28
Unternehmungen, städtische:	
— Maßnahmen für die Angestellten	IV, 29; VIII, 68
— Umbenennung von Anstalten	IX, 84

B.

Berpflegskosten:

— Ersatz der Berpfl egsg ebühren	I, 8
— nach Angehörigen außereuropäischer Länder	II, 15
— Erholungsheim „Rosenhof“	II, 15
— Fondskrankenanstalten	II, 15
— Jubiläumshospital der Stadt Wien	II, 15
— Landesgebäranstalt	II, 15
— Landeszentralinderheim	II, 15
— Villa Barbara	II, 15
— Mlysl und Werkhaus	V, 38
— Kinderhospi z in Bad Hall	V, 38
— Kinderhospi z in Sulzbach	V, 38
— Versorgungshäuser der Stadt Wien	VI, 43

B.

Wohnungsanforderungen:

— Begründung des Anforderungskenntnisses	I, 2
— Bekanntgabe der Person, für die angefordert wird	I, 2
— Räume, die baulich umgestaltet wurden	I, 2
— Zulässigkeit einer Beschwerde einwendung	I, 2
— Untermiete	II, 10
— Berücksichtigung der Gegenbeweise	II, 11
— Dauerzustand der Nichtbenützung	II, 12
— Präjudizialentscheidung	II, 12
— Öffentliche Interessen	II, 13
— Dauerzustand der Nichtbenützung bei Doppelwohnungen	II, 14
— Vertretung der Partei bei Einspruchsverhandlungen	III, 19
— Verkauf einer Wohnung samt Einrichtungsgegenständen	III, 20
— Ablehnung angebotener Beweise	IV, 25
— Was ist eine leerstehende Wohnung?	IV, 25
— Berufliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers	IV, 26
— Verabreichung von Getränken und Speisen in Wohnungen	V, 34
— Verlautbarung der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920	V, 35
— Uebersiedlung von Mietrechten	V, 36

Wohnungsanforderungen:

— Verfahrensmangel aus Nichtberücksichtigung einer Einwendung	V, 36
— Abhaltung eines Begehrlages	V, 37
— Nichtzustellung des Anforderungsbeschlusses. Unzulängliche Benützung der Wohnung	V, 37
— Ueberzählige Wohnräume. Begriff einer einheitlichen Wohnung	V, 37
— Leerstehung einer Wohnung	VI, 41
— Rechtsbeständigkeit. Protokolle der Mietämter	VI, 41
— Mündliche Mitteilung des Anforderungsbeschlusses	VII, 49
— Verfügungsrecht über angeforderte Räume	VII, 49
— Wann ist eine Wohnung regelmäßig durch kurze Zeit benützt?	VII, 49
— Billigkeitmomente. Widersprechende Anforderungsgründe	VII, 50
— Nichtbeachtung von Beweis anträgen	VII, 50
— Einwendungen	VIII, 57
— Verfahrensmangel aus Verneinung der Tatumstände	VIII, 57
— Unzulängliche Benützung von Wohnungen	VIII, 57
— Verwendung von Wohnungen zu unerlaubten Zwecken	II, 11; VIII, 58
— Anforderung einer Wohnung ohne gerichtliche Beurteilung	VIII, 59
— Einmalige Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken	VIII, 59
— Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken ohne Verschulden des Wohnungsinhabers	VIII, 59
— Vergebung von Wohnräumen in Untermiete	VIII, 60
— Anforderung von bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnungen	VIII, 61
— Sommerwohnungen, Absteigquartiere	VIII, 61
— Unzulässigkeit einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen unterlassener Angabe von Umständen	VIII, 62
— Verfahrensmangel und Wahrung der Parteirechte	VII, 50; VIII, 62
— Angemessenheit des Mietzinses	IX, 73
— Benützung für Bureauzwecke	IX, 74
— Doppelwohnung. Eigenbedarf des Mieters	II, 13; VIII, 60; IX, 74
— Verfahrensmangel	IX, 74
— Zur Gänze in Untermiete	IX, 75
— Begriff „Untermiete“	IX, 76
— Nichtbenützung einer Wohnung	IX, 76
— Wohnräume zu Geschäftszwecken	IX, 76
— Anforderung wegen Leerstehens	IX, 77
— Einspruchsberechtigung	IX, 77
— Mitbenützung von Nebenräumen	IX, 77
— Verspäteter Einspruch	X, 90
— Zeugeneinvernehmung	X, 90
— Anforderung einzelner untervermieteter Wohnräume	X, 91
— Dauer des Untermietverhältnisses	XI, 97
— Leerstehung infolge Mieterwechsels	XI, 97
— Begriff der Untervermietung	XI, 98
— Doppelwohnung	XI, 98
— Wohnungen zur Aufbewahrung von Gegenständen	XI, 98
— Verfahrensmangel. Parteigehör	XII, 105
— Wann ist eine Wohnung als unbenützt anzusehen?	XII, 105